

Delegiertenversammlung vom 17. April 2024

## **Traktandum 2.4: Antrag zur Anpassung spezifische Fütterungsgrundsätze für Wiederkäuerfütterung**

Neue Beilage zum Änderungsantrag von Bio Grischun/Progana (ersetzt die Beilage vom DV-Versand vom 15.3.2024)

### **Das Wichtigste in Kürze**

Bio Grischun und Progana beantragen die Anpassung der spezifischen Fütterungsgrundsätze für Wiederkäuer (Grundsätze RL Bio Suisse Teil II, Kap. 4.2 Fütterung).

### **4.2 Fütterung**

Die Tiere sind artgerecht zu ernähren. Die Fütterung der Nutztiere soll die menschliche Ernährung nicht direkt konkurrieren.

Grundsätzlich erfolgt die Fütterung der Tiere mit betriebseigenem Knospe-Futter. Umstellungsfutter aus eigener Produktion darf bis maximal 60 % der Ration (Umstellungsbetriebe: bis 100 %) eingesetzt werden. Zufgeführte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und werden möglichst aus biologischem Anbau bezogen.

Junge Säugetiere müssen auf der Grundlage von unveränderter Milch, vorzugsweise Muttermilch, ernährt werden. Alle Säugetiere sind während eines Mindestzeitraums mit unveränderter Milch zu ernähren. Der Mindestzeitraum bemisst sich nach der Tierart.

Die Futterkomponenten müssen naturbelassen und die angewendeten Techniken der Futterbereitung möglichst naturnah und energieschonend sein. Futtermittel dürfen keine Spuren von gentechnisch veränderten Organismen oder von Folgeprodukten von gentechnisch veränderten Organismen enthalten, die anteilmässig über den gesetzlichen Limiten liegen.

#### **Spezifische Fütterungsgrundsätze für Wiederkäuer**

Die Fütterung erfolgt zu 100 % aus biologischen Knospe-Komponenten. Das Raufutter besteht zu mindestens 90 % ~~100%~~ aus Schweizer Knospe-Anbau, bis zu 10 % des Raufutterbedarfs darf in Knospe-Qualität importiert werden. Das gesamte Kraffutter besteht zu 100 % aus Schweizer Knospe-Anbau (ausgenommen Mühlennebenprodukte).

Folgende Übergangsfristen gelten für den Einsatz von ausländischen Knospe-Eiweisskomponenten im Kraffutter von lizenzierten Mischfutterherstellern gemessen an der jährlichen Wiederkäuerkraffuttermenge:

- 01.01.2024 bis 31.12.2026 max. 10 % ausländische Knospe-Eiweisskomponenten
- 01.01.2027 bis 31.12.2028 max. 5 % ausländische Knospe-Eiweisskomponenten

Die Wiederkäuer müssen einen minimalen Wiesenfutter- (frisch, siliert oder getrocknet) und Weidefutteranteil, gerechnet auf die Jahresration, fressen. Dieser beträgt im Talgebiet 75 % und im Berggebiet 85 %. Der restliche Teil der Ration kann aus übrigem Grundfutter bestehen. Ergänzend kann maximal 10 %, ab 1.1.2022 maximal 5 % Kraffutter (ausgenommen Mühlennebenprodukte) eingesetzt werden.

## 1. Ausgangslage

Im Frühjahr 2018 traf die DV die Entscheidung, dass ab dem 1. Januar 2022 für die Fütterung von Wiederkäuern ausschliesslich 100% Schweizer Knospe-Futter und ein maximaler Kraffutteranteil von 5% gelten sollen. Die Umsetzung dieser Fütterungsvorschriften gestaltete sich gemäss Rückmeldungen aus der Basis im Frühjahr 2023 und der Milchbranche für einige Betriebe als herausfordernd, insbesondere in den Bergregionen. Bio Grischun forderte daraufhin eine Diskussion im Verband, die von weiteren MOs unterstützt wurde. Um bereits für die Winterfütterung 2023-24 eine Entspannung herbeizuführen, stellte Bio Ostschweiz im letzten Herbst einen Antrag an die DV. Der Vorstand hatte in der Zwischenzeit eine Arbeitsgruppe Wiederkäuerfütterung eingesetzt. Aufgrund ihrer Empfehlung wurde ein Gegenantrag formuliert, der eine vorübergehende Anpassung der Richtlinien hinsichtlich Eiweisskomponenten im Kraffutter vorschlug. Der Gegenantrag präsentierte sich als Kompromisslösung, die den Betrieben zusätzliche Zeit gewährt, ohne den Grundsatz der 100%igen Schweizer Knospe-Fütterung in Frage zu stellen. Dabei stand die Solidarität von Bio Suisse im Mittelpunkt, insbesondere gegenüber denjenigen Betrieben, die weiterhin vor grossen Herausforderungen stehen. Der Gegenantrag wurde an der letzten Herbst DV angenommen, wobei die Grundsätze von 2018 jedoch nicht in Frage gestellt wurden. Die Inkraftsetzung erfolgte am 1. Januar 2024.

### Sichtweise der Antragsstellenden gemäss Antrag

- Da die inländische Raufutter-Produktion unberechenbaren Schwankungen (wie z.B. vermehrte Trockenheitsereignisse) unterliegt, kann man betroffenen Betrieben den zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand für Ausnahmegewilligungen ersparen.
- Die Stossrichtung der Agrarpolitik wird sich künftig verstärkt auf raufutterbasierte Wiederkäuerfütterung fokussieren.
- Die Bio Suisse Richtlinie sollten einen angemessenen Spielraum zulassen, damit eine genügend grosse Breite an Betrieben sich darin zurechtfindet und eine grosse Zahl an Betrieben in allen Zonen bereit ist, zu Bio Suisse Bedingungen zu produzieren.
- Ohne Anpassung der Richtlinie wird die aktuelle Bio-Milchmenge zurückgehen und die Knospe verliert Marktanteile.
- Die beantragte Richtlinienanpassung gibt langjährigen und gut eingestellten Biobetrieben eine Perspektive, indem sie die verarbeitende Infrastruktur inkl. Logistik erhält und stabilisiert.
- Die angepasste Richtlinie ist gegenüber der Ausgangslage vor dem DV-Entscheid 2018 eine klare Verschärfung. Vorgängig gab es keine Vorgabe zum Inlandanteil zudem war damals 10% EU-Bio zulässig.
- Die angepasste Richtlinie ermöglicht allen Betrieben den direkten Import von Raufutter, um situative Engpässe in der Eiweissversorgung auszugleichen.
- Im Marketing konnte das Argument «100% CH» zu wenig ausgeschlachtet werden, der erzielte Mehrwert deckt die zusätzlichen Kosten nicht. Aktuell werden bei Raufutterknappheit Importe via Sonderbewilligung getätigt, was grossen finanziellen und administrativen Aufwand verursacht. Auch aus diesem Grunde darf die beantragte Richtlinienanpassung auf keinen Fall zu einer Preissenkung der Bio-Milch führen.
- Eine Verschiebung der Bio-Wiederkäuerhaltung vom Grünland- ins Ackerbaugebiet ist keine gute Entwicklung für Bio Suisse. Die Bio-Produktion von Milch sollte in allen Zonen weiterhin machbar und wirtschaftlich bleiben.
- Eine grosse Anzahl Mitgliederbetriebe unserer MOs sehen dringenden Handlungsbedarf. Dies zeigen die Umfragen, welche wir unter unseren Mitgliedern gemacht haben.

## 2. Empfehlung des Vorstandes

Der Vorstand hat am 09.04.2024 den geänderten Antrag besprochen und empfiehlt der DV ihn abzulehnen.

## 3. Erläuterungen

Der Vorstand dankt für den Antrag.

Die 2018 von der DV gefassten Grundsätze zur Wiederkäuerfütterung stellen zahlreiche Knospe-Milchbetriebe vor Herausforderungen, dessen ist sich der Vorstand bewusst. Die Annahme der Ausnahmeregelung für den befristeten Einsatz ausländischer Knospe-Eiweisskomponenten an der letzten Herbst-DV gewährt den betroffenen Betrieben mehr Zeit für Anpassungen. Gleichzeitig ermöglicht dies eine schrittweise Erweiterung des Angebots an schweizerischen Futter-Eiweisskomponenten. Dies gilt für Körnerleguminosen als auch für eiweissreiches Raufutter wie z.B. Luzerne oder Kleegrasmischungen.

Eine standortgerechte und graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird auch zukünftig einen bedeutenden Beitrag zur Versorgungssicherheit und einer ausgewogenen Ernährung der Menschen leisten. Dies wird auch vom Bundesrat in seiner «Klimastrategie für Landwirtschaft und Ernährung 2050» festgehalten. Standortgerecht bedeutet dabei, dass Betriebe die Anzahl Tiere der verfügbaren Futterfläche sowie die Leistungsziele den topographischen und klimatischen Bedingungen anpassen. Benachteiligte Gebiete, wie Bergzonen oder Steillagen, erhalten durch Direktzahlungen einen entsprechenden Ausgleich.

Die DV hat im Herbst 2023 die Grundsätze von 2018 erneut bestätigt. Diese Entscheidungen sind nicht weltfremd, sondern zukunftsgerichtet. Sie orientieren sich an den Prinzipien der Knospe, natürliche Kreisläufe bestmöglich einzuhalten und Landwirtschaft sowie Ernährung enkelwürdig zu gestalten.

## 4. Abstimmungsfrage

- Soll der Grundsatz Teil II Kapitel 4.2 gemäss Antrag von Bio Grischun und Progana geändert werden?
- Soll die Grundsatzänderung abgelehnt werden?
- Enthaltungen?